

BeckRS 2010, 12823

LG Trier: Urteil vom 31.03.2008 - 6 O 183/07**Leitsätze:**

1. Wenn zwei Flansche der zur Biosgasanlage gehörenden Heizung beschädigt worden sind, weil sie, dem Stand der Technik in krasser Form widersprechend, aus Aluminium und nicht aus Edelstahl gefertigt worden sind, liegt kein hinreichender Sachschaden i. S. des § 2 AMBUB 94 vor, da im Falle von Schäden durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern Sachschäden erforderlich sind, die durch diese Fehler entstehen; wäre ein solcher Sachschaden gegebenenfalls auch nicht unvorhergesehen i. S. des § 2 Nr. 1 AMBUB 94, weil er für den Versicherungsnehmer mit seinem Fachwissen ohne weiteres vorhersehbar gewesen wäre; fällt der Unterbrechungsschaden auch unter den Ausschluss des § 2 Nr. 6e AMBUB 94, weil der Ausführungsfehler, nämlich der Einbau von kunststoffberschichteten Aluminiumflanschen, schon vor der Betriebsfertigkeit der Anlage vorlag.

(Leitsatz aus Beckzeitschrift)

Normenkette:

AMBUB94 § 2

Rechtsgebiete:

Privatversicherungsrecht
Sonstiges Bürgerliches Recht

Schlagworte:

Sachschaden; Unterbrechungsschaden; Ausführungsfehler; Maschinenversicherung; Betriebsunterbrechungsversicherung;

Landgericht Trier

Aktenzeichen: 6 O 183/07

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Verkündet am: 31.03.2008

D. S., Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ..., B.

gegen

... Vers. AG, ...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ..., K.

wegen Leistung aus Versicherungsvertrag

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Trier auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2008 durch den Richter am Landgericht Pollex als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Versicherungsleistungen für Unterbrechungsschaden an seiner Biogasanlage.

Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Maschinenversicherung (AMB 91) und eine Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 94). Versichert ist „die komplette elektrische und maschinelle Ausrüstung der Biogasanlage“. Mitversichert sind in der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung Unterbrechungsschaden in Folge von Sachschäden unter anderem durch Konstruktions-, Material oder Ausführungsfehler.

Mit schriftlicher Schadensanzeige, bei der Beklagten eingegangen am 06.10.2006, zeigte der Kläger der Beklagten eine Undichtigkeit der Heizung des Fermenters an (Bl. 86 GA). Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 24.10.2006 die Deckung ab (Bl. 88 f GA). Bei dieser Ablehnung verblieb sie mit Schreiben vom 02.04.2007 (Bl. 90 f GA).

Mit der Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Ersatz seiner Aufwendungen und Verluste im Zusammenhang mit der Beseitigung der Betriebsunterbrechung bis zur völligen Wiederherstellung der zuvor bestehenden durchschnittlichen Sollproduktion der Anlage in Höhe von insgesamt 42.241,23 EUR.

Der Kläger macht geltend:

Die zur Biogasanlage gehörende Heizung habe in immer größer werdenden Mengen Wasser verloren. Die Ursache für diesen Wasserverlust sei bei Entleeren der Anlage am 25.09.2006 lokalisiert worden; zwei Flansche, bestehend aus vier Hälften, seien beschädigt gewesen, dies deshalb, weil die Flansche aus Aluminium und nicht aus Edelstahl gefertigt seien. Der Einbau von kunststoffbeschichteten Aluminiumflanschen in ein säurebefruchtetes Milieu widerspreche in krasser Form dem Stand der Technik und stelle einen Ausführungsfehler im Sinne der Versicherungsbedingungen der Beklagten dar. Auch die weitere Voraussetzung, dass der Sachschaden unvorhergesehen eintreten müsse, sei vorliegend gegeben, so dass die Beklagte für den geltend gemachten Schaden eintrittspflichtig sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 42.241,23 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 2. April 2007 zu zahlen sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 777,19 EUR,

hilfsweise Zug um Zug gegen Nachweis der Zustimmung der ... (Kreditgeberin) zur Auszahlung des ausgerichteten Betrages.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet den behaupteten Geschehensablauf mit Nichtwissen und ist in erster Linie der Auffassung, dass ein versicherter Sachschaden im Sinne der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen schon deshalb nicht gegeben sei, weil ein Ausführungsfolgeschaden nicht vorliege.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger stehen gegenüber der Beklagten die geltend gemachten Ansprüche aus der Betriebsunterbrechungsversicherung auf der Grundlage der AMBUB 94 nicht zu.

Ein versicherter Schaden im Sinne des § 2 AMBUB liegt schon nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers nicht vor. Zwar sind danach auch Schäden bei Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern versichert. Dies gilt allerdings, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, nur für solche Schäden, die durch diese Fehler entstehen. Der Fehler selbst stellt kein versichertes Schadensereignis im Rahmen der Maschinenversicherung dar. Dies folgt bereits aus dem Bedingungswortlaut selbst. Hiernach sollen vom Versicherungsschutz Schäden umfasst sein, die infolge von Sachschäden durch Ausführungsfehler entstehen. Danach wird deutlich, dass der Versicherer lediglich für Folgeschaden an der versicherten Sache aufkommt, nicht aber bereits für solche Schäden, die bereits durch den Ausführungsfehler selbst bedingt sind. Damit soll vermieden werden, dass die Maschinenversicherung zu einer verdeckten Garantie-/Gewährleistungsversicherung für den Hersteller wird. Die Biogasanlage des Klägers ist aber nicht durch einen Ausführungsfehler beschädigt worden, ein Ausführungsfolgeschaden an weiteren versicherten Sachen liegt nicht vor.

Im Übrigen greift vorliegend auch der Ausschluss gemäß § 2 Ziff. 6 e AMBUB ein. Danach besteht Versicherungsschutz nicht für einen Mangel, der bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhanden war. Im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung besteht Versicherungsschutz erst mit der Betriebsfertigkeit der Anlage, zu diesem Zeitpunkt lag jedoch der Ausführungsfehler, nämlich der Einbau von kunststoffbeschichteten Aluminiumflanschen, bereits vor.

Aber selbst wenn man hier von einem versicherten Schadensereignis ausgehen würde, so wäre dieses jedenfalls nicht unvorhergesehen im Sinne des § 2 Ziff. 1 AMBUB. Für den Kläger wäre, mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattet, ohne weiteres vorhersehbar gewesen, dass die Aluminiumflansche ungeeignet waren, um die Heizungsrohre zu verbinden.

Der Klage kann nach alledem kein Erfolg beschieden sein.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.